





















































































Schließlich wird durch die Einrichtung des Wettbewerbsregisters ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von circa 3,8 Mio. Euro verursacht. Darin enthalten sind die Kosten für die Hardware und Konzeption und Realisierung des Portals und der Schnittstellen.

## II.2 ,One in one out'-Regel

Im Sinne der ,One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 500.000 Euro dar.

## II.3 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens 3 Jahre, nachdem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft getreten ist, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Katalog der eintragungspflichtigen Tatbestände bewährt hat.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*